

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

53. Jahrgang
Heft 4 – April 2012
– Auszug Seite 69 bis 71 –
Autoren: Walter Vogts und
Karl Eberhardt

Mehrgenerationen-Beratung, Sonder-Nachzahlungen und Rente gegen Einmalbeitrag

Von Walter Vogts¹ und Karl Eberhardt²

Bei Aushändigung eines erfolgreich und beträchtlich zu seinen Gunsten berichtigten Bescheides über die Schwerbehinderten-Altersrente fragt der zufriedene Mandant: „*Kommen denn auch schon mal jüngere Leute zur Rentenberatung? Warum? In welchem Alter?*“

Daraus entwickelte sich ein Gespräch über die Vielfalt der Gestaltungs- und Verhütungsmöglichkeiten im Sozialrecht, warum sie oft nicht bekannt sind oder selten, unvollständig und nicht rechtzeitig genutzt werden.

„*Beraten Sie unsere Enkeltochter, Rechnung bitte an mich; wenn es Möglichkeiten geben sollte, deren Absicherung zu verbessern, bin ich zu allen vernünftigen Maßnahmen bereit – und finanziell in der Lage. Wichtig ist, dass aufgewendete Mittel zum Aufbau einer Altersvorsorge verwendet werden und nicht frühzeitig verfügbar sind.*“

Situation der Enkeltochter

- Michaela ist 1988 geboren, somit 24 Jahre, unverheiratet
- Schulbesuch bis 6/2005
- Nicht abgeschlossene Lehre 8/2005 bis 2/2006
- Arbeitnehmerin 3/2006 bis 6/2007
- Geburt eines Sohnes 10.8.2007
- Geringfügige Beschäftigung 6 bis 12/2010
- Im Zeitraum 4 bis 7/2011 Entgelt 2.500 Euro monatlich, um eine nennenswerte Berufstätigkeit für den Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung nachzuweisen. Seit 8/2011 mit 500 Euro beschäftigt und dadurch auch kranken- und pflegeversichert.

Ein Makler hatte – völlig unzutreffend – darüber „aufgeklärt“, dass Michaela im gesetzlichen Rentensystem weder die Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten erfülle noch Anspruch auf eine Reha-Maßnahme habe: „*Das beweist mal wieder, wie lückenhaft das staatliche System ist, seitdem man die Berufsunfähigkeitsrente abgeschafft hat.*“ Allerdings, wegen Vorerkrankung und gesundheitlicher Einschränkung kam die im Sommer 2011 beantragte private BU-Absicherung nicht zustande.

Nach vollendetem 27. Lebensjahr, bei berechtigtem Interesse auch früher, erhält man von der Deutschen Rentenversicherung eine offizielle Renteninformation. Michaela hätte eine solche beantragen können, zum Beispiel, bevor sie sich zur – allerdings fehlgeschlagenen – privaten Absicherung wegen Berufsunfähigkeit überreden ließ (!). Die nun vom Rentenberater nach vorgelegten Unterlagen und ergänzenden Angaben erstellte Berechnung weist aus:

Aktueller Rentenanspruch	
bei voller Erwerbsminderung	1.050 Euro
bei teilweiser Erwerbsminderung	525 Euro
im Falle des Todes als Halbweisenrente	210 Euro
Anspruch auf Regelaltersrente ab 67	115 Euro

Überraschende Momentaufnahme

Der Kommentar des Auftraggebers (= Großvater) zur Höhe der Anrechte auf Renten für den Fall einer Erwerbsminderung war fast typisch: *Stimmt das denn wirklich?*

Enkeltochter Michaela hätte tatsächlich, bezogen auf ihre nur kurzen Beschäftigungszeiten, mit 1.050 Euro/525 Euro einen recht hohen Anspruch. Diese Erkenntnis führte zu einer gewissen Erleichterung, denn zuvor mochte sich niemand eingestehen, dass Michaela möglicherweise bald „rentenreif“ sein könnte.

Berechnungsergebnisse hinnehmen?

Fragt man, ob die angegebenen Zahlenwerte auch noch in ein, zwei oder fünf Jahren gelten, lautet die ernüchternde Antwort: Nein, nur wenn „heute“ die volle Erwerbsminderung eintritt, stimmen die Berechnungen!

Es hängt vom zukünftigen Beitragszahlungsverhalten ab, zum Beispiel von der Höhe des versicherten Entgelts, ob bei Erwerbsminderung genau so viel, weniger oder mehr zu beanspruchen ist wie augenblicklich errechnet. Würde Michaela weder jetzt berentet werden noch versicherungspflichtig weiterbeschäftigt sein, hätte sie nach dem 30.9.2019 kein Recht mehr auf Erwerbsminderungsrenten – ein allerdings niedrigeres Anrecht auf Hinterbliebenenrente (= Waisenrente) und ihre Altersrente ab 2055 bleiben.

Darum sollte jeder wissen: Sobald sich persönliche Verhältnisse ändern, taugen Rentenauskünfte nichts mehr, insbesondere bei Wechsel von Ganztagsarbeit zu Teilzeitbeschäftigung, vom Arbeitnehmer zur Selbständigkeit, bei Geringverdienern, Übernahme einer Pflege, nach dem zehnten Geburtstag des jüngsten Kindes – die Liste ist lang und kann hier nicht annähernd vollständig sein.

- 1 Der Autor war bis zum sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.
- 2 Der Autor ist Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Versicherungsberater (Schwerpunkt: Personenversicherungen) mit Kanzlei www.versicherungsberater-online.de in Stuttgart.

Die Vergangenheit verbessern?

Im bisherigen Leben war Michaela nicht immer rentenversichert, zum Beispiel nicht als Schülerin. Trotzdem haben Schul- und Studienjahre eine Bedeutung in der Rentenberechnung, auch wenn das in der Auswirkung häufig überschätzt wird. Wer nämlich nach dem 17. Lebensjahr eine Schule oder Hochschule besucht hat, erhält dafür maximal acht Jahre Anrechnungszeit gutgeschrieben; davon werden jedoch nur drei Jahre „bewertet“, der Rest zählt indirekt für eine sogenannte Gesamtleistungsbewertung. In unserem Beispiel:

Michaela kann über das 17. Lebensjahr hinaus vier Monate Schulbesuch nachweisen, die sind voll anzurechnen. Im Übrigen erfährt man erst bei Rentenbewilligung, was Anrechnungszeiten „wert“ sind, weil sie mit der persönlichen „Gesamtleistung“ bewertet werden. Auf die Auskünfte zur Höhe der Erwerbsminderungsrenten bezogen bedeutet das: abhängig vom künftigen Beitragszahlungsverhalten.

Die Chancen des § 207 SGB VI

§ 207 Abs. 1 SGB VI eröffnet das Recht, nachträglich freiwillige Beiträge für alle Zeiten schulischer Ausbildung nach vollendetem 16. Lebensjahr, sofern diese keine Anrechnungszeiten sind, zu zahlen. Das ist zulässig zum Beispiel stets für Schulzeiten zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr, nach einem Studienabschluss auch für die Zeit der weiteren Immatrikulation bis zum Semesterende oder der anschließenden Promotion, grundsätzlich auch für nicht abgeschlossene Fach- oder Hochschulbesuche.

Sinn und Zweck des § 207 SGB VI ist die ausdrücklich nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres eingeräumte Möglichkeit, Lücken in der Versicherungsbiografie zu schließen. Die Bestimmung ist weitgehend unbekannt. Der gesetzlichen Aufklärungspflicht kommen die Rentenversicherungsträger in der Weise nach, dass sie im Bescheid über die Vormerkung oder Ablehnung von schulischen Ausbildungszeiten ganz allgemein auf eine Nachzahlungsmöglichkeit hinweisen. Die eigentlich wichtigen „Belehrungen“ werden in der Alltagspraxis deswegen kaum wahrgenommen, weil der (sofortige, spätestmögliche) Antragszeitpunkt als Frist nicht besonders hervorgehoben wird.

Was kostet das?

Vorweg: Es ist wenig zielführend, nur mal zu fragen, was denn die niedrigstdenkbare Nachzahlung wäre. Einzahlungen steigern nicht unbedingt die Rente, und abhängig von den Verhältnissen im Einzelfall können sich Nachzahlungen über die rentenrechtliche Bedeutung hinaus sowohl positiv als auch negativ auf sonstige Sachverhalte auswirken. Vorsicht!

- Michaela ist zu Nachzahlungen für ihre Schulzeiten 16. - 17. Lebensjahr berechtigt, also für 12 Monate.
- In 2012 darf pro Monat bis 1.097,60 Euro beantragt und nachgezahlt werden – das entspricht dem augenblicklich maßgebenden Höchstbeitrag.

- Folglich liegt die augenblickliche Obergrenze zulässiger Nachzahlungen für Michaela bei (12 x 1.097,60 =) 13.171,20 Euro.

Wichtig zu wissen: Ein Nachzahlungsantrag verpflichtet nicht dazu, genehmigte Einzahlungen auch tatsächlich durchzuführen. Andererseits sind nur Beträge rentenwirksam, die tatsächlich gezahlt worden sind, und zwar vor Eintritt von Erwerbsminderung – mit Auswirkung auf die Altersrente natürlich auch danach noch.

Was bringt's?

Rentenversicherungsträger brauchen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine Optimierungsberechnungen vorzunehmen, sie sollen jedoch einen Rat geben, der möglichst nahe an die günstigste Verwendung nachzuzahlender Beiträge herankommt.

Es mag an der Verfahrensweise der Deutschen Rentenversicherung liegen, dass § 207 SGB VI fast kaum genutzt wird. Die interne Anweisung lautet: Wünscht ein Versicherter zur Beurteilung der Rentabilität einer Nachzahlung eine Rentenauskunft, so ist auf den Beginn der Regelaltersrente abzustellen.

In einem von Alter und Nachzahlungshöhe her vergleichbaren Fall lautete die amtliche Auskunft: Die Regelaltersrente wird um + 30,82 Euro monatlich höher sein. Die Überprüfung durch einen Rentenberater zeigte, dass jene Auskunft nicht stimmen konnte, dass sie falsch (!) war. Verlassen sich Bürger dennoch darauf, werden Nachzahlungen verständlicherweise als nicht lukrativ angesehen. Schade.

Was bringt's für Michaela?

Unterstellt man, dass zulässige Nachzahlungen vollständig vorgenommen worden sind, bevor eine Erwerbsminderung eingetreten ist, erhöhen sich die aktuellen Ansprüche

bei voller Erwerbsminderung	+ 190 Euro
bei teilweiser Erwerbsminderung	+ 95 Euro
im Falle des Todes als Halbwaisenrente	+ 20 Euro
bei Anspruch auf Regelaltersrente ab 67	+ 60 Euro

Selbstverständlich sind auch das wiederum „Momentaufnahmen“, die nur dann stimmen, wenn „heute“ Erwerbsminderung oder Tod eingetreten wäre.

Generell empfehlenswert für Kinder und Enkel?

Im hier vorgestellten Fall ist die Entscheidung leicht gefallen. Der Großvater erklärte sich bereit, die Mittel für eine maximal zulässige Nachzahlung zur Verfügung zu stellen, um eine Überweisung zügig durchzuführen – genauer: von Michaela selbst vornehmen zu lassen.

Da bei Michaela bereits gesundheitliche Probleme vorlagen, war die Erhöhung der Absicherung bei Eintritt einer Erwerbsminderung ausschlaggebend für die rasch getroffene Entscheidung.

Aus dem Freundeskreis wurden dennoch erhebliche Zweifel ob der Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme geäußert: „Jeder weiß doch, dass die gesetzliche Rentenversicherung so gut wie pleite ist, dass es in Zukunft keine staatlichen Renten mehr geben kann“ – „Private Versicherungen bieten für den gleichen Geldeinsatz mehr“ – „Das viele Geld ist für immer futsch, schade drum“ – und so weiter.

Richtig daran ist gewiss die Starre des Sozialversicherungsrechts: Man unterwirft sich den Vorschriften des SGB VI. Auswahlmöglichkeiten vielfältigerer Art bietet die private Versicherungswirtschaft – rund 130 Anbieter.

Was man anderweitig für 13.171,20 Euro verspricht

Für den hier naheliegenden Fall eintretender Invalidität mag kein Versicherer eine Zusicherung geben, gerne aber für eine Altersrente ab dem Jahr 2055. Da der Großvater eine vorzeitige Verwertung der von ihm aufzuwendenden Mittel abschließen möchte und die Anlage zudem möglichst sicher sein soll, bleibt für einen Vergleich eigentlich nur die sogenannte „Basisrentenversicherung gegen Einmalbeitrag“.

Die Angebote privater Versicherer können sehr individuell an die Absicherungswünsche des Einzelnen angepasst werden. Dies mag durchaus ein Vorteil sein, spätere Vertragsänderungen sind jedoch meist nicht möglich.

Fast alle Gesellschaften bieten unterschiedliche Rentenbezugsformen an. Neben einer dynamischen kann auch eine flexible oder eine teildynamische Altersrente vereinbart werden. Die flexiblen und teildynamischen Renten können vom Versicherer auch während des laufenden Leistungsbezugs gekürzt werden. Diesen Nachteil versuchen die Versicherer durch höhere Anfangsrenten auszugleichen.

Zum Vergleich mit Leistungen der Deutschen Rentenversicherung ist hier eine teildynamische Rente berücksichtigt. Allen Vorschlägen ist eines gemeinsam:

- Haupt-Vertragszusage ist die erst in 43 Jahren erstmals zahlbare garantierte Monatsrente zwischen etwa 75 und 85 Euro.
- Im Übrigen schwanken die Aussagen darüber, was Michaela für den ersten Monat der Rentenzahlung im Jahr 2055 versprochen (= nicht garantiert) wird, je nach Todesfallschutz und wirtschaftlicher Stärke des Anbieters zwischen etwa 200 und 370 Euro monatlich.

Die Einschaltung eines Versicherungsberaters erscheint unabweichlich, zumal Angebote von Versicherern (bewusst?) für einen Laien niemals direkt vergleichbar sind.

Versuch einer vergleichenden Bewertung

Sämtliche von privaten Versicherungsgesellschaften als Basisrente angebotenen Renten – zahlbar erstmals in 43 Jahren –, einschließlich nicht garantierter Überschussbeteiligungen, sind deutlich höher als „heute = 2012“ die für das gesetzliche Rentensystem genannten Beträge.

Realistischer wird es, wenn man für die heute ermittelten gesetzlichen Rentenansprüche künftige Rentenanpassungen nach den Erkenntnissen der Vergangenheit hinzurechnet. Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2011 betrug der Anpassungssatz der Sozialversicherungsrenten 1,1 Prozent. Legt man diese 1,1 Prozent als voraussichtliche künftige jährliche Rentenanpassungsrate zugrunde, so kann man gegenüberstellen:

- Auswirkung der Nachzahlung nach derzeitigen Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung = 60 Euro, dynamisiert mit 1,1 Prozent Rentenanpassung pro Jahr bis zum Alter 67 = rd. 96 Euro.
- Garantierte Renten der privaten Gesellschaften im Alter ab ebenfalls 67 = zwischen etwa 75 und 85 Euro.

Bei dieser – sehr eingeschränkten – Betrachtungsweise könnten die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit denen privater Anbieter jedenfalls hinsichtlich der zu erwartenden „garantierten“ Rentenleistungen zumindest als gleichwertig angesehen werden.

Fazit

Ofť hört man die Aussage, dass Nachzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht sinnvoll seien. So pauschal ist das sicherlich nicht richtig, im Gegenteil:

- In eigentlich sehr vielen Einzelfällen sollte zumindest erwogen werden, die Nachzahlungsmöglichkeit freiwilliger Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung zu nutzen.
- Wer gesundheitlich bereits angeschlagen und folglich für eine private Berufsunfähigkeitsabsicherung gar nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen versicherbar ist, wird über die „Andersartigkeit“ des gesetzlichen Systems nachdenken.
- Vor allem in jungen Jahren kann durch Nachzahlungen eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) schneller erfüllt und eine bessere Absicherung für den Invaliditätsfall erreicht werden.

Nach Duden ist „Twen“ ein Mann oder eine Frau zwischen 20 und 29 Jahren – genau die Zielgruppe zur Wahrnehmung der Möglichkeiten des § 207 SGB VI.

Mehrgenerationen-Beratung unter Beteiligung unabhängiger Renten- und Versicherungsberater kann dazu führen, dass die Problematik angemessener Absicherungsmöglichkeiten (hier zugunsten der Twens) offen besprochen wird.

Anschriften der Verfasser:

Walter Vogts
Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim

Karl Eberhardt
Schelmenbühl 36
72532 Gomadingen-Marbach